

RAYMUND KOTTJE

Kirchenrechtliche Interessen
im Bodenseeraum
vom 9. bis 12. Jahrhundert

Der folgende Beitrag bietet die nur wenig überarbeitete Fassung eines Vortrags, der am 18. Mai 1974 auf Einladung des »Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte« in Konstanz gehalten wurde. Für wertvolle Hilfe bei der Druckvorbereitung danke ich Dr. Georg Kreuzer, Augsburg.

Zusammen mit den Ergebnissen der früheren Untersuchung von Johanne Autenrieth über »Die Domschule von Konstanz zur Zeit des Investiturstreits«¹ vermittelt ihr Überblick über die aus der Umgebung des Bischofs von Konstanz erhaltenen kirchlichen Rechtsbücher des Mittelalters² eine Vorstellung von den kirchenrechtlichen Interessen im mittelalterlichen Konstanz. Im folgenden soll die Frage nach dem kirchenrechtlichen Interesse auf den Raum um den Bodensee ausgedehnt werden, allerdings mit Beschränkung auf die Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Den gesamten Bodenseeraum, zu dessen geistigen und kirchlichen Zentren außer St. Gallen, Reichenau und Konstanz später auch Schaffhausen und St. Blasien zu rechnen sind, als gleichsam geistige Einheit zu untersuchen, berechtigen wohl nicht nur die vielfachen persönlichen Querverbindungen zwischen den genannten Zentren – hingewiesen sei hier nur auf die Konstanzer Bischöfe des 8. und 9. Jahrhunderts, die zugleich Äbte von St. Gallen oder Reichenau waren³, oder auf den Weg Bernolds, der nach langjährigem Wirken in Konstanz Mönch in St. Blasien und dann in Allerheiligen-Schaffhausen wurde⁴. In unserem Zusammenhang gewichtiger sind die zahlreichen Zeugnisse für einen regen geistigen Austausch⁵, die es erlauben dürften, diesen Raum wissenschaftlich als eine in mancher Hinsicht geistige Einheit zu betrachten.

¹ Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte, N. F. Bd. 3 (Stuttgart 1956).

² J. AUTENRIETH, *The Canon Law Books of the Curia episcopalis Constantiensis from the Ninth to the Fifteenth century: Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, ed. by ST. KUTTNER and J. J. RYAN = *Monumenta Iuris Canonici*, Ser. C: Subsidia, vol. 1 (Città del Vaticano 1965) 3–15, deutsche Fassung in diesem Band o. S. 5 ff. (in den folgenden Anmerkungen wird nur diese Fassung zitiert).

³ Vgl. AUTENRIETH, *Domschule* 10–12; H. TÜCHLE, *Kirchengeschichte Schwabens*, Bd. 1 (Stuttgart 1950), 113, 139, 142 f. u. O. FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes 1* (Lindau-Konstanz 1956) 115, 166 ff.

⁴ Vgl. TÜCHLE, a. a. O. 222; J. AUTENRIETH, *Art. Bernold von Konstanz: LThK* 2² (1958) 259; O. FEGER, *Geschichte des Bodenseeraumes 2* (1958) 75 f.

⁵ Vgl. TÜCHLE, a. a. O. 112 ff.; AUTENRIETH o. pass. und FEGER, *Geschichte pass.*

Die zeitliche Begrenzung ist bestimmt durch den Markierungspunkt der kirchlichen Rechtsgeschichte, den das *Decretum Gratiani* und seine ungewöhnlich rasche Verbreitung seit der Mitte des 12. Jahrhunderts darstellt⁶. Die Rezeption dieses Werkes durch Theorie und Praxis hat es nämlich – wie fast überall in der abendländischen Kirche so auch im Bodenseeraum – bewirkt, daß mit der Bedeutung auch das Interesse an den älteren kirchlichen Rechtsbüchern ziemlich abrupt aufhörte. Dies läßt sich allein schon daran ablesen, daß seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die weitere Überlieferung dieser älteren Werke durch neue Abschriften versiegt⁷. Es ist erstaunlich, daß sie dennoch nicht restlos den Weg gegangen sind, den viele ältere, nutzlos gewordene Handschriften gehen mußten, indem sie als Makulatur, zur Verstärkung von Einbänden oder zum Schutz neuer Werke oder zu sonstigen, sie zerstörenden Zwecken gebraucht wurden, um die Bibliotheken von diesem Ballast zu befreien. Die erhaltenen Exemplare dieser Werke sind vielmehr auch aus dem Bodenseeraum noch so zahlreich, daß uns von ihnen her manche Einblicke in Richtungen und Zusammenhänge des geistigen Lebens dieses Raumes eröffnet werden.

Wie Autenrieth festgestellt hat⁸, verfügte man am Konstanzer Bischofssitz wahrscheinlich bereits seit dem 9. Jahrhundert über die großen

6 Vgl. G. FRANSEN, *La date du Décret de Gratien*: RHE 51 (1956) 521–531. Über Gratian als Markierungspunkt der kirchlichen Rechtsgeschichte vgl. u. a. H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, Bd. I: Die katholische Kirche (Köln-Wien⁵ 1972) 276 ff.; A. GARCIA Y GARCIA, *Historia del Derecho Canónico I* (Salamanca 1967) 15; ST. KUTTNER, *Graziano: l'uomo e l'opera*: *Studia Gratiana* 1 (1953) 17–29, bes. 29.

7 Als Beispiel sei hingewiesen auf die Überlieferung von Burchards »Dekret«, also eines relativ jungen Werkes, vgl. O. MEYER, *Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms*: ZRG Kan. 24 (1935) 141–183, hier 152, u. H. MORDEK, *Handschriftenforschungen in Italien I. Zur Überlieferung des Dekrets Bischof Burchards von Worms*: QFIAB 51 (1971) 632 f. u. 646 Anm. 56; vgl. auch die Überlieferung der irischen Bußbücher bei L. BIELER (Hrsg.), *The Irish Penitentals = Scriptorum Latini Hiberniae V* (Dublin 1963) 12–16; instruktiv ist trotz mancher Fehler und Lücken in diesem Zusammenhang auch die Übersicht über die Überlieferung der *Canones Theodori* von P. W. FINSTERWALDER, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Weimar 1929) 10 ff. (tabellarische Übersicht 223 f.); für das Versiegen der Bußbücher-Überlieferung seit der Mitte des 12. Jhs. bieten weitere Beispiele die Bußbücher Halitgars und des Hrabanus Maurus, vgl. R. KOTTJE, *Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Überlieferung und Quellen* (masch.-schriftl. Habil.-Schrift, Bonn 1965).

8 Zu den folgenden Darlegungen über die genannten Werke sei hier nur summarisch auf Autenrieth, o. S. 8 ff. hingewiesen; im übrigen werden zu den einzelnen Werken lediglich über Autenrieth hinausführende Belege, Feststellungen oder Hinweise angeführt.

systematischen Rechtssammlungen Quesnelliana⁹, Vetus Gallica (in der Fachliteratur bis vor wenigen Jahren als »Collectio Andegavensis« bezeichnet)¹⁰ und Dionysio-Hadriana¹¹. Wenigstens seit dem 10. Jahrhundert besaß man auch einen Ps-Isidor¹², ja, man wird annehmen dürfen, daß das »Konstanzer Handschriftenblatt des 9. Jahrhunderts« mit Texten aus Ps-Isidor, das Alban Dold bekanntgemacht hat¹³, für das Vorhandensein eines Ps-Isidor-Exemplars in der Konstanzer Bibliothek schon im 9. Jahrhundert spricht.

Einen weiteren Zuwachs an Rechtsbüchern erhielt die Konstanzer Dombibliothek noch vor Bernolds Zeiten durch ein möglicherweise in Konstanz, sonst aber sicher in einem nicht weit entfernten Skriptorium geschriebenes Exemplar der »Libri II de synodalibus causis« des Regino von Prüm. Von der 100 Jahre später ebenfalls auf westdeutschem Boden kompilierten und wie Reginos Werk für die bischöfliche Praxis bestimmten Rechtssammlung – »Dekret« – des Bischofs Burchard von Worms

9 Zur Handschrift Einsiedeln Ms. 191 vgl. zuletzt B. BISCHOFF, Frühkarolingische Handschriften und ihre Heimat: *Scriptorium* 22 (1968) 308: »Nordostfrankreich oder nordwestliches Austrasien«.

10 Die sachgemäße Bezeichnung als »Vetus Gallica« ist zuerst von H. MORDEK, Zur handschriftlichen Überlieferung der Dacheriana: *QFIAB* 47 (1967) 574 Anm. 1 vorgeschlagen worden, vgl. auch DERS., Die Rechtssammlungen der Handschrift von Bonneval – ein Werk der karolingischen Reform: *DA* 24 (1968) 339 f. Anm. 2; eine eingehende Begründung seines Änderungsvorschlags bietet MORDEK, Die »Collectio Vetus Gallica«. Die älteste systematische Kanonensammlung des fränkischen Gallien: *Proc. of the Third Internat. Congress of Medieval Canon Law = Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subs. vol. 4* (Città del Vaticano 1971) 15 ff. (auch in: *Francia* 1, 1973, 45 ff.), sie ist außerdem zu erwarten in seinem seit Jahren angekündigten Werk »Kirchenrecht und Reform im Frankenreich« (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, hrsg. v. H. FUHRMANN, Bd. 1).

11 Über die älteste Überlieferung der Dionysio-Hadriana vgl. R. KOTTJE, Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens in der Karolingerzeit: *ZKG* 76 (1965) 336 ff. (Freiburg, Univ.-Bibl., Hs. 8, aus dem Bodensee-Konstanzer-Raum hier 338 Anm. 60 Nr. 7 genannt).

12 Zur Handschrift Stuttgart HB VI 105, s. X/XI, vgl. SCH. WILLIAMS, *Codices Pseudo-Isidoriani. A palaeographico-historical study = Monumenta Iuris Canonici, Ser. C: Subs. vol. 3* (New York 1971) 58, dessen erheblich von AUTENRIETH (vgl. o. S. 12) abweichender Datierung (»late ninth or early tenth century«) ich nicht folgen kann. Über das Verhältnis zu St. Gallen Cod. 670 vgl. u. Anm. 26.

13 A. DOLD, Ein altes Konstanzer Handschriftenblatt des 9. Jahrhunderts mit Auszügen aus Pseudoisidor über das Verhalten der Bischöfe in Anklagefällen: *AkKR* 111 (1931) 17–30; vgl. AUTENRIETH, *Domschule* 75; WILLIAMS, *Codices Pseudo-Isidoriani* 84 u. 130.

(1000–1025) ließ schon Bischof Eberhard I. von Konstanz (1034–1046) eine Abschrift für sich und seine Kirche herstellen, die heute zu den ältesten erhaltenen Zeugen dieses Werkes zählt ¹⁴.

Dieser mithin recht beträchtliche Bestand an großen kirchlichen Rechtssammlungen hat zwar bis zur Zeit Gratians, soweit erkennbar, keine Erweiterung mehr erfahren. Aber er wird auch als Grundlage für die bischöfliche Tätigkeit, für die Arbeit von Synoden wie für die theoretische Beschäftigung mit Fragen der kirchlichen Rechtsüberlieferung, voll ausgereicht haben, dürften doch in diesen Sammlungen alle damals maßgeblichen Quellen des älteren kirchlichen Rechts erfaßt gewesen sein. Bernold jedenfalls haben sie nachweislich als reiche Schatzkammer bei der Abfassung seiner theologischen, kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Schriften gedient ¹⁵. Dabei konnte er allerdings auch noch aus anderen Sammlungen schöpfen, die erst zu seiner Zeit in Konstanz oder St. Blasien oder Schaffhausen zusammengeschrieben worden sind ¹⁶, und in die man sowohl neue Werke – wie die damals kirchenpolitisch explosive 74-Titel-Sammlung ¹⁷ – und ältere, aber bislang in Konstanz weniger beachtete Texte aufnahm ¹⁸. Unter diesen Texten waren auch

¹⁴ Vgl. außer den von AUTENRIETH o. S. 14 f. Anm. 32 und 33 zitierten Arbeiten zuletzt G. FRANSEN, Burchard de Worms: Quête des manuscrits: *Traditio* 26 (1970) 446 f. u. MORDEK, *Handschriftenforschungen* 632–650.

¹⁵ Vgl. AUTENRIETH, *Domschule* 121 ff. über die eigenhändigen Notizen und Glossen Bernolds.

¹⁶ Vgl. Hs. Stuttgart HB VI 107 und St. Gallen Cod. 676, u. S. 36 Anm. 70.

¹⁷ Vgl. A. MICHEL, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform = Schriften der MGH 7* (Stuttgart 1943, Nachdr. 1959), bes. 146 u. 151 ff.; J. AUTENRIETH, *Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung: DA 14* (1958) 375–394; H. HOESCH, *Die Kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier = Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 10* (Köln-Wien 1970) 162 ff.; über den Reformcharakter der Sammlung H. FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen II = Schriften der MGH 24, II* (Stuttgart 1973) 487 ff. und DERS., *Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung: Festschrift H. Heimpel = Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte, Bd. 2* (Göttingen 1972) 1101–1120; *Edition der Sammlung von J. T. GILCHRIST, Diversorum patrum sententie sive Collectio in LXXIV titulos digesta = Monumenta Iuris Canonici, Ser. B: Corpus Collectionum, vol. 1* (Città del Vaticano 1973).

¹⁸ Ein besonders bemerkenswertes Beispiel für eine solche Sammlung stellt die Hs. Stuttgart HB VI 107, s. XI ex., dar; vgl. über ihren Inhalt außer AUTENRIETH o. S. 16, DIES., *Domschule* 106–115 und DIES., *Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart II 3* (Wiesbaden 1963) 100–105; über den mit dieser Handschrift verwandten St. Galler Codex 676 vgl. G. SCHERRER, *Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen* (Halle 1875) 220 f. und u. S. 36 ff.

Bußbücher, und zwar außer Exzerpten aus den *Canones Theodori* auch das »*Paenitentiale ad Heribaldum*« des Hrabanus Maurus und das oft als »*Paenitentiale Romanum*« überlieferte 6. Buch des *Paenitentiale*, das Bischof Halitgar von Cambrai verfaßt hatte¹⁹. Unter der älteren Konstanzer Überlieferung sind hingegen bis auf wenige Exzerpte in 2 Handschriften²⁰ keine Zeugnisse von Bußbüchern erhalten. Das ist, wie schon Autenrieth mit Recht bemerkte²¹, überraschend, enthielten doch die Bußbücher Angaben über die den einzelnen Sünden angemessenen Bußleistungen und dienten damit einem wichtigen Bereich der Seelsorge²².

Ein gerade in dieser Hinsicht anderes Bild bietet die Überlieferung der *Reichenau* und noch ausgeprägter die *St. Gallens*. Beide besaßen ebenfalls nach Ausweis der erhaltenen Handschriften und der Einträge in den großen Katalogen und in kleineren Verzeichnissen schon wenigstens seit Beginn des 9. Jahrhunderts einige der großen systematischen Rechtssammlungen: die auch aus Konstanz überlieferte *Dionysio-Hadriana*²³ und je ein wohl bereits im 1. Viertel des 9. Jahrhunderts ge-

19 Daß der »*liber sextus*« des *Paenitentiale Halitgari* entgegen der nur in den *Sangallenses* 277 und 570 (über sie vgl. u. S. 34 ff.) fehlenden Angabe am Ende der *Praefatio* wie in der überleitenden Formulierung nach Buch V (*MIGNE*, PL 105, 693 C u. H. J. SCHMITZ, *Die Bußbücher und das kanonische Bußverfahren* II, Düsseldorf 1898, Nachdr. Graz 1958, 255, 266 u. 290) nicht »*de scrinio romanae ecclesiae*« genommen ist, hat bereits P. FOURNIER, *Etudes sur les Pénitentiels* III: *Rev. d'hist. et de litt. relig.* 8 (1903) 550 u. 552 f. nachgewiesen (vgl. auch P. FOURNIER – G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les fausses décrétales jusqu'au décret de Gratien* I, Paris 1931, Nachdr. Aalen 1972, 110); zu einer Bestätigung der Auffassung Fourniers führte die Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung (ausführlich dargelegt in meiner Anm. 7 zitierten, noch ungedruckten *Habil.-schr.* S. 179 ff.).

20 Hs. Stuttgart HB VI 109, s. IX 1/3, foll. 120^r–132^v: *Canones Theodori*, vgl. AUTENRIETH, *Handschriften* 107; Hs. Stuttgart HB VI 112, s. X, vor allem foll. 49^r–65^v das fast vollständige sog. *Paenitentiale Remense*, vgl. AUTENRIETH a. a. O. 111 ff.

21 AUTENRIETH o. S. 14.

22 Vgl. H. VON SCHUBERT, *Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter* (Tübingen 1921) 684 f.; FOURNIER-LE BRAS a. a. O. 50 ff.; B. POSCHMANN, *Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter = Breslauer Studien zur historischen Theologie XVI* (Breslau 1930), bes. 1–24; J. A. JUNGMANN, *Die lateinischen Bußriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung* (Innsbruck 1932) 143 ff.; FEINE a. a. O. 122; C. VOGEL, *Le pécheur et la pénitence au moyen âge. Textes choisis, traduits et présentés* (Paris 1969) 39 ff.

23 Hs. Karlsruhe, Aug. CIII, foll. 1–184^v + *St. Pauli i. Lav.* XXV a/6, s. IX in. (*Reichenau*) (diese Hs. versehentlich von KOTTJE, *Einheit und Vielfalt* 336–338 nicht herangezogen) und *St. Gallen Cod.* 671, pp. 2–82, s. IX in. + pp. 83–398, s. IX² (über den Inhalt vgl. SCHERRER a. a. O. 217 f.; zu Inhalt und Datierung AUTENRIETH, *Domschule* 81). Wenn auch auf Grund paläographischer Kriterien die Herkunft von Teil I des *Sangallensis* (pp. 2–82) nur als

schriebenes Exemplar der irischen Kanonessammlung, der »Collectio canonum Hibernensis«²⁴. St. Gallen hatte außerdem unter Abt Grimald (841–872) einen »Liber canonum« erhalten, der möglicherweise mit der nur einige Zeit zuvor wahrscheinlich in Bayern geschriebenen und später sicher St. Gallen gehörigen Handschrift zu identifizieren ist, die als umfangreichstes Werk die »Vetus Gallica« enthält²⁵. Schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts wurde hier Ps-Isidor abgeschrieben²⁶ und zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch Burchards »Dekret«²⁷, dessen Vorlage vielleicht das erwähnte Konstanzer Burchard-Exemplar gewesen ist²⁸. Auf der Reichenau schließlich wurde um die Wende des 10. Jahrhunderts eine Abschrift der ein Jahrhundert zuvor verfaßten »Collectio Anselmo dedicata« hergestellt²⁹ – insgesamt also in beiden Klöstern, vor allem

»alemannisch« und von Teil II mit »vermutlich St. Gallen« bestimmt werden kann, so spricht doch für St. Gallen als frühe Heimat von Teil I und als Ursprungsort von Teil II, daß im ältesten Gesamtkatalog St. Gallens (s. IX med.) ein Band mit »Concilia principalia XII et decretales et epistolae pontificum Romanorum«, d. h. wohl der Dionysio-Hadriana verzeichnet ist (vgl. Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz [zit. MBK], Bd. 1: Die Bistümer Konstanz und Chur, bearb. v. P. LEHMANN, München 1918, Nachdr. 1969, 79 Z 8/9).

24 Hs. Karlsruhe, Aug. XVIII, s. IX (vor 822-Reichenau), foll. 75–90 (nur Coll. can. Hib. XVII 16–XLII 13e) und St. Gallen Cod. 243, s. IX $\frac{1(-2)}{4}$ (die Datierung und Provenienzbestimmung dieser wie aller im folgenden zu nennenden Handschriften, für die kein anderer Beleg geboten wird, verdanke ich freundlichen brieflichen Mitteilungen Bernhard Bischoffs, dem ich für seine seit vielen Jahren gewährten selbstlosen Auskünfte auch an dieser Stelle sehr herzlich danken möchte).

25 Vgl. das »Verzeichnis der unter Abt Grimald (841–872) namentlich durch Hartmut erworbenen Bücher«: MBK I 84 Z 24; bei der Handschrift, deren Identifizierung mit dem unter Abt Grimald erworbenen »Liber canonum« in Betracht kommen dürfte, handelt es sich um St. Gallen Cod. 675, s. IX $\frac{1-2}{4}$ wohl nicht in St. Gallen selbst, sondern in Bayern geschrieben.

26 St. Gallen Cod. 670, vgl. WILLIAMS, Codices Pseudo-Isidoriani 56 f.; nach H. JOHN, DA 28 (1972) 585 sind die Ps-Isidor-Texte dieser Hs. und der Stuttgarter Hs. HB VI 105 (vgl. o. Anm. 12) »aus einer gemeinsamen Vorlage abgeschrieben«.

27 St. Gallen Cod. 674.

28 Über die Verwandtschaft der St. Galler mit der Konstanzer Burchard-Handschrift (Freiburg Ms. 7) vgl. G. FRANSEN, La tradition manuscrite du Décret de Burchard de Worms: Ius Sacrum. Kl. Mörsdorf z. 60. Geburtstag (München-Paderborn-Wien 1969) 116 f.

29 Hs. Karlsruhe, Aug. CXLII, s. X/XI, foll. 1–77 u. 98–121: Coll. Anselmo dedic. V–X; über die Sammlung vgl. FOURNIER-Le BRAS I 234 f., GARCIA Y GARCIA I, 304 und FEINE a. a. O. 157, speziell J. CL. BESSE, Histoire du droit de l'Eglise au moyen-âge de Denis à Gratien. Collectio Anselmo dedicata, Étude et texte (extraits) (Paris 1960).

St. Gallen, ein Bestand an kirchlichen Rechtssammlungen, der für die klösterlichen Bedürfnisse mehr als ausreichend gewesen sein dürfte, der aber aufs Ganze gesehen den der Konstanzer Bibliothek weder an Umfang noch an Bedeutung übertraf. Besondere Beachtung mag lediglich verdienen, daß von der irischen Kanonessammlung, von der heute insgesamt nur 15 Handschriften bekannt sind³⁰, in St. Gallen und auf der Reichenau je ein Exemplar geschrieben worden ist.

Erheblich zahlreicher und vielfältiger als in Konstanz aber war der Bestand an *Bußbüchern*, die man in den beiden Klöstern beschaffte und bewahrte.

Allein an Bußbüchern aus der Reichenau sind noch erhalten: 1. ein zu Anfang des 9. Jahrhunderts vielleicht hier geschriebener *Excarpus Cummeani*³¹, 2. die Beda und Egbert zugeschriebenen *Paenitentia* in einer ebenfalls vielleicht aus der Reichenau selbst stammenden Abschrift der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts³² und zwar mit einer Verzahnung der beiden Bücher³³, die wohl eine Vorstufe zu dem seit dem Ende des 9. Jahrhunderts begegnenden sog. Beda-Egbert'schen *Doppelpaenitentiale*³⁴ darstellt. Schließlich kann hier auch die älteste bekannte Überlieferung des von Hrabanus Maurus etwa 852 für Bischof Heribald von Auxerre zusammengestellten Bußbuches, des »*Paenitentiale ad Heribaldum*«, angeführt werden; ihr Schriftcharakter spricht nämlich für ein alemannisches Skriptorium als Entstehungsort, der vom palaeographischen Befund her nach Ansicht von B. Bischoff möglicherweise

30 H. WASSERSCHLEBEN führte als Grundlage seiner bis heute einzigen Edition der Sammlung 10 Handschriften an und wies außerdem auf 2 Handschriften hin, von denen er »ganz kürzlich« Kenntnis erhalten hatte (Die irische Kanonensammlung, Leipzig 21885, Neudruck Aalen 1966, pp. XXX-XXXIV); aus der Liste der inzwischen festgestellten 15 Handschriften, für die ich dem mit einer Neuedition befaßten Dr. Maurice P. SHEEHY zu danken habe, ergibt sich allerdings, daß 2 der von WASSERSCHLEBEN genannten Handschriften, die dieser nicht durch Autopsie kannte, nämlich die von Chartres und Tours, aus der Reihe der Hibernensis-Handschriften auszuscheiden sind.

31 Hs. Karlsruhe, Aug. IC, foll. 1-13^v, s. IX in. (CLA VIII Nr. 1078).

32 Hs. Karlsruhe, Aug. CCLV, S. IX¹, foll. 95^v-106^r (»wohl Bodensee«: BISCHOFF).

33 Reihenfolge: 1) Beda-Prolog, 2) Egbert-Prolog, 3) *Capitula Bedae*, 4) *Capitula Egberti*.

34 Älteste erhaltene Überlieferung im Clm 3851, s. IX ex., foll. 37^v-52^v, weitere 5 Handschriften nennt SCHMITZ, *Bußbücher* II 678 f.; sie bilden die Grundlage seiner Edition S. 679-701. Die inzwischen festgestellte handschriftliche Bezeugung der unter den Namen Bedas und Egberts überlieferten Bußbücher führt zu aufschlußreichen, SCHMITZ a.a.O. 275 ff. korrigierenden Einsichten in die frühmittelalterliche Bußbüchertradition, über die baldmöglichst an anderer Stelle gehandelt werden wird.

die Reichenau war³⁵. Außerdem standen in dem verlorenen Teil der Reichenauer Handschrift mit der irischen Kanonessammlung³⁶ auch »diversi libri paenitentiarum«, wie aus der Inhaltsangabe in dem Verzeichnis der unter Reginbert 835–842 geschriebenen oder erworbenen Bücher zu entnehmen ist³⁷. In demselben Verzeichnis ist ein weiterer Band mit verschiedenen, von mehreren Verfassern (hier »Lehrer« – doctores – genannt) stammenden Bußbüchern aufgeführt³⁸, der ebenfalls verloren scheint. Ebenso muß mit dem Verlust der beiden Bußbücher gerechnet werden, die unter den in der Zeit Abt Erlebalds (822–838) geschriebenen Werken genannt sind³⁹. Hinzugefügt werden kann dieser Reihe vielleicht noch eine Handschrift des 9. Jahrhunderts mit dem sog. »Quadripartitus«, einem bislang noch ungenügend untersuchten, damals wie heute wenig bekannten fränkischen Bußbuch. Nach Autenrieth deuten Buchschmuck und Initialen der Handschrift »auf Entstehung im Bodenseegebiet« und lassen hier an die Reichenau denken; als zur Konstanzer Dombibliothek gehörig ist sie durch den Katalog von 1343 bezeugt⁴⁰.

Noch umfangreicher als auf der Reichenau war allerdings der noch erfaßbare Bußbücherbestand in S t. G a l l e n. Unter den »Libri scotice scripti« im St. Galler Katalog aus der Mitte des 9. Jahrhunderts sind zwar keine Bußbücher genannt⁴¹. Es fällt aber auf, daß im St. Galler Codex 150 aus dem 2. Viertel des 9. Jahrhunderts mit dem Paenitentiale Vinniani und der Praefatio des Paenitentiale Cummeani – d. h. des echten irischen Cummean im Unterschied zum fränkischen Excarpsus

35 Zürich, Zentralbibl. Car. C 123 (II = foll. 123^r–159^v), s. IX med. -³/₄; vgl. auch L. C. MOHLBERG, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich I. Mittelalterliche Handschriften (Zürich 1932–1952) S. 16 Nr. 288; A. BRUCKNER, Scriptoria medii aevi Helvetica IV 17 u. 81 f.

36 Hs. Karlsruhe, Aug. XVIII, s. IX in. (vgl. Anm. 24), nach fol. 66^v, vgl. A. HOLDER, Die Reichenauer Handschriften I. Die Pergamenthandschriften = Die Handschriften der Großherzogl. Badischen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe, Bd. V (Leipzig 1906, Nachdr. Wiesbaden 1970) S. 67.

37 Vgl. MBK I 258 Z 20; der ganze Band wird als »praegrandis« bezeichnet (Z 12), erhalten sind nur 90 foll.

38 »In XXII. libello habentur diversi paenitentiarum libri a diversis doctoribus editi« (MBK I 260 Z 25/26).

39 MBK I 254 Z 8: »... paenitentialis...«, Z 12: »paenitentiale I de canone scarpstatum«.

40 Hs. Stuttgart, HB VII 62, s. IX, foll. 1^v–175^r, vgl. AUTENRIETH, Handschriften 219 f. und o. S. 13 mit bibliographischen Hinweisen zum »Quadripartitus«. Es ist symptomatisch für dessen Wertung – oder Kenntnis? – in der bisherigen Literatur, daß er von GARCIA Y GARCIA, Historia 1, 296 nur beiläufig, von FEINE a. a. O. überhaupt nicht erwähnt wird.

41 MBK I 71.

Cummeani ⁴² – zwei Repräsentanten der alten irischen Bußbücher begegnen ⁴³, somit Zeugen aus dem Raum, in dem die Heimat der Bußbücher liegt, wie es ja auch noch lange vornehmlich Iren oder irisch beeinflusste kontinentale Kräfte waren, durch die im Zusammenhang mit ihren Seelsorgsmethoden die Bußbücher auf dem Kontinent verbreitet worden sind ⁴⁴. Sollte auf sie auch die Ansammlung dieser Bücher in St. Gallen zurückzuführen sein? Wir finden in demselben St. Galler Codex 150 ⁴⁵ außer den beiden irischen Bußbuch-Texten noch drei gewiß fränkische – in dem etwas älteren Teil (s. IX in. oder VIII/IX) das von Wasserschleben »Paenitentiale XXXV capitulorum« genannte Buch ⁴⁶, in dem jüngeren, mit den irischen Texten gleichaltrigen Teil die erst von der Forschung des vergangenen Jahrhunderts »Paenitentiale Sangallense« ⁴⁷ und »Paenitentiale Sangallense tripartitum« ⁴⁸ genannten Werke; ferner enthält die Handschrift einen Teil der *Canones Theodori* ⁴⁹. Möglicherweise kam St. Gallen schon bald in den Besitz von zwei weiteren Exemplaren des *Excarpus Cummeani*, die etwa um diese Zeit an anderen Orten – das eine wohl in der Schweiz ⁵⁰, das andere »wahrscheinlich in Bayern« ⁵¹ – geschrieben wurden, aber als späterer Besitz

42 Über den Unterschied zwischen diesen beiden Bußbüchern, der bis zur Entdeckung und Edition des irischen Cummean durch J. ZETTINGER: *AkKR* 82 (1902) 501–540 unbekannt war, vgl. BIELER, *Irish Penitentials* I u. 7; VOGEL, *Le pécheur* 43 u. 45. Eine umfassende Untersuchung über Überlieferung, Quellen und Komposition des *Exc. Cummeani* wird demnächst mein Schüler F. B. ASBACH vorlegen (phil. Diss. Regensburg).

43 pp. 365–377 u. 285–7, ed. BIELER a.a.O. 74 ff. u. 108 ff.

44 Vgl. die Übersicht bei BIELER 12–16 über die von ihm herangezogenen Handschriften; weniger zuverlässig J. T. McNEILL–H. M. GAMER, *Medieval Handbooks of Penance = Records of Civilization* XXIX (Columbia 1938) 55–68 u. 432–50; über die Wirkung der irischen Bußdisziplin auf dem Kontinent L. BIELER, *Irland – Wegbereiter des Mittelalters* (Lausanne u. Freiburg i. Br. 1961) III.

45 Über den Inhalt dieser Handschrift SCHMITZ, *Bußbücher II* 175–7; M. ANDRIEU, *Les Ordines Romani du haut moyen âge II* (Louvain 1948) 295–305.

46 pp. 287–318, vgl. F. W. H. WASSERSCHLEBEN, *Die Bußordnungen der abendländischen Kirche* (Halle 1851, Nachdr. Graz 1958) 69 f.; SCHMITZ a.a.O. 204 ff. wählte in enger Anlehnung an die älteste Überlieferung die Bezeichnung »Poenitentiale Capitula Iudiciorum«; der Text bei WASSERSCHLEBEN 505–526, bei SCHMITZ 217–251.

47 pp. 360–365, ed. WASSERSCHLEBEN a.a.O. 425–429, SCHMITZ a.a.O. 346 f.

48 pp. 323–350, ed. SCHMITZ a.a.O. 177–189.

49 pp. 355–360: *Canones Theodori*, Disc. Umbr. II, XII 11–XIV 14 und I, XIII 1–4, vgl. SCHMITZ a. a. O. 176; die Texte bei FINSTERWALDER (s. o. Anm. 7) 327–333 u. 306.

50 St. Gallen Cod. 550, s. IX ca. med., pp. 162–234.

51 St. Gallen Cod 675, s. IX ¹⁻²/₄, pp. 224–267; zur Hs. vgl. o. Anm. 25.

der Bibliothek von St. Gallen nachzuweisen sind ⁵² (und noch heute zu ihr gehören). Noch vor der Mitte des 9. Jahrhunderts hat man einen Codex mit u. a. den Beda und Egbert zugeschriebenen Bußbüchern erworben, der wenig vorher wohl außerhalb von St. Gallen hergestellt worden war ⁵³. Ein Jahrhundert später hat man von diesen Texten erneut eine Abschrift gefertigt oder beschafft ⁵⁴. Ein weiterer, in dem Mitte des 9. Jahrhunderts angelegten Katalog verzeichneter »liber penitentialis« ist nicht mit einem erhaltenen Bußbuch zu identifizieren ⁵⁵ und muß vielleicht als verloren betrachtet werden.

Eine wertvolle Bereicherung des Bußbücherbestandes erhielt St. Gallen, als nach dem Tode Abt Grimalds 872 dessen Privatbibliothek in die Klosterbibliothek eingefügt wurde. Zu Grimalds Bibliothek gehörten nämlich zwei Handschriften, deren Hauptinhalt das Bußbuch Bischof Halitgars in der Fassung mit 6 Büchern bildet ⁵⁶, allerdings vom 6. Buch nur der liturgische Teil – die liturgische Ordnung für Vollzug der Beichte, Bußerteilung und Lossprechung – und ohne Kennzeichnung als 6. Buch; es fehlen also die Instruktion »Quotiescumque« und das »Iudicium paenitentiae« ⁵⁷. In beiden Handschriften folgt ein gleichlautender Anhang von vier Texten, die das Thema »De reparatione lapsi« behandeln, d. h. die Frage, ob ein in schwere Schuld gefallener Geistlicher wieder in sein früheres Amt eingesetzt werden darf. Die ältere der beiden, St. Gallen Cod. 277, ist in Weißenburg wahrscheinlich nur kurze Zeit vor der Absetzung Grimalds als Abt jenes Klosters (ca. 838/9) ⁵⁸ geschrieben worden ⁵⁹; die jüngere, Teil III des Sangallen-

⁵² Cod. 550 eindeutig im Katalog von 1461 (vgl. MBK I 110 Z 36 mit der Inhaltsangabe bei SCHERRER, Verzeichnis 169 f.), vielleicht auch Cod. 675 (MBK I 117 Z 17?, vgl. SCHERRER a.a.O. 219).

⁵³ St. Gallen Cod. 682, s. IX $\frac{2}{4}$, »deutsch« (BISCHOFF), pp. 334–393; bereits im St. Galler Katalog aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, vgl. MBK I 79 Z 15–18.

⁵⁴ St. Gallen Cod. 677, s. X, pp. 32–45; palaeographisch als Entstehungsort »möglich St. Gallen« (BISCHOFF).

⁵⁵ »Item liber ymnorum et penitentialis in volumine uno parvo« (MBK I 79 Z 19).

⁵⁶ St. Gallen Codd. 277 u. 570, vgl. MBK I 89 Z 14 f. u. 17 f.; über den Inhalt SCHERRER, Verzeichnis 105 f. u. 183 f.

⁵⁷ Vgl. den allerdings sehr ergänzungs- und verbesserungsbedürftigen Druck bei SCHMITZ, Bußbücher II 290–300.

⁵⁸ Vgl. A. GERLICH, Die Reichspolitik des Erzbischofs Otgar von Mainz: RhVjbl. 19 (1954) 303 Anm. 108 u. 109; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige I = Schriften der MGH 16/I (Stuttgart 1959) 175 f.

⁵⁹ Die Datierung ergibt sich aus dem palaeographischen Befund (s. IX $\frac{2}{4}$ – Weißenburg) in Verbindung mit der Tatsache, daß die Handschrift aus dem Privatbesitz Grimalds in die Bibliothek von St. Gallen gelangte

sis 570, ist Mitte des 9. Jahrhunderts als fast wortgetreue Abschrift des Cod. 277⁶⁰ erst entstanden, als die Vorlage vermutlich bereits im Besitz Grimalds war⁶¹. Da die Abschrift im Cod. 570 die Hand eines wohl französischen Schreibers erkennen läßt, wird man entweder als Heimat dieser Handschrift das Skriptorium eines lotharingischen oder westfränkischen Klosters oder einen Schreiber westlicher Herkunft in St. Gallen annehmen müssen, wo Grimald seit 841 Abt war⁶². Der Spielraum, an die Möglichkeit einer St. Galler Provenienz des Cod. 570 zu denken, ist mithin sehr gering. Man wird vielmehr gut daran tun, beide Codices nicht als unmittelbares Zeugnis für ein St. Galler Interesse an Halitgars Bußbuch oder an den anschließenden, Mitte des 9. Jahrhunderts durch den Fall Erzbischof Ebos von Reims⁶³ sehr aktuellen Texten in Anspruch zu nehmen. Dasselbe wird für das Halitgar-Excerpt (I 1–8) im Codex 184 gelten, der ebenfalls aus dem Grimald-Kreis überliefert und etwa so alt wie Cod. 570 ist⁶⁴. Mit gutem Grund dürfen sie hingegen wohl als Ausdruck des Interesses Grimalds an Halitgars Werk wie an dem Textanhang gewertet werden; Grimalds Interesse wäre auch gut verständlich, da er durch seine führende Stellung im ostfränkischen Reich wie durch seine Freundschaft mit Hrabanus Maurus – bis 842 Abt von Fulda⁶⁵ – wahrscheinlich veranlaßt gewe-

(MBK I 89 Z 17/18, vgl. SCHERRER, Verzeichnis 106); es ist aber unwahrscheinlich, daß Grimald nach seiner Absetzung als Abt von Weißenburg noch eine Handschrift von dort zu privatem Eigen erhalten bzw. erworben hat, wenn ihm auch nach 841 zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt nochmals – jetzt zusätzlich zu seinen Ämtern als Abt von St. Gallen (seit 841) und am Hofe Ludwigs d. D. – nominell die Leitung der Abtei Weißenburg übertragen worden ist (vgl. FLECKENSTEIN a.a.O. 170–176).

60 Cod. 277 pp. 4–244 = Cod. 570 (III) pp. 25–193.

61 Vgl. Anm. 59.

62 Vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle 171.

63 Vgl. E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. I (Leipzig² 1887, Nachdr. Darmstadt 1960) 107–111.

64 St. Gallen Cod. 184, pp. 206–209, s. IX med. – 3/4; die Handschrift, die im Hauptteil Prosper und Augustinus enthält, ist im Katalog von 1461 verzeichnet (MBK I III Z 35).

65 Über Leben und Werk Hrabans sei vor allem hingewiesen auf E. DÜMLER, Hrabanstudien = SB. Berlin, phil.-hist. Kl. 1898, III; P. LEHMANN, Zu Hrabans geistiger Bedeutung, in: St. Bonifatius (Fulda 1954) 473–487, Abdr.: DERS., Erforschung des Mittelalters, Bd. III (Stuttgart 1960) 198–212; über den Rücktritt Hrabans als Abt von Fulda vgl. zuletzt H.-G. MÜLLER, Hrabanus Maurus – De laudibus sanctae crucis. Studien zur Überlieferung und Geistesgeschichte mit dem Faksimile-Textabdruck aus Codex Reg. Lat. 124 der Vatikanischen Bibliothek = Beihefte zum »Mittelateinischen Jahrbuch«, hrsg. v. K. LANGOSCH, 11 (Ratingen-Kastellaun-Düsseldorf 1973) 175; die Freundschaft, die ihn mit Grimald verband, spricht aus den Widmungsversen zu seinem Martyrologium: MG Poet. lat. II 169 f.

sen ist, sich mit dem Fall Ebos zu befassen – und es war derselbe Ebo, in dessen Auftrag Halitgar das Bußbuch kompiliert hatte ⁶⁶.

Einen eindeutigen Beleg für ein Interesse an Halitgars Bußbuch in St. Gallen bietet aber ein im 10. Jahrhundert geschriebener Codex. Seine Bibliotheks- und wahrscheinlich auch seine Schriftheimat ist St. Gallen; zumindest ist mir nicht bekannt, daß Indizien für eine andere Herkunft festgestellt oder auch nur vorgeschlagen worden wären ⁶⁷. Cod. 277 oder 570 kommen jedoch als Vorlage dieser Handschrift nicht in Betracht ⁶⁸. In ihr folgen auf das vollständige Werk Halitgars eine anonyme und anderweitig nicht überlieferte Kanonessammlung in 53 Kapiteln (pp. 152–217) und ein Bischofskapitulare (pp. 217–221), dessen Text aus der Karolingerzeit, und zwar wohl aus dem Süden des ostfränkischen Reichs stammt ⁶⁹. Der Halitgar-Text ist mit streckenweise zahlreichen gleichzeitigen Interlinearglossen versehen. Sie lassen wohl darauf schließen, daß die Handschrift praktischen Bedürfnissen gedient hat. Auch die Verbindung des Bußbuchs mit den beiden Rechtstexten dürfte unterstreichen, daß die Handschrift für die Praxis bestimmt war.

Ebenfalls in den Bereich der Praxis, und zwar in die Zeit Bernolds, führt schließlich die Überlieferung einer Hrabanus-Halitgar-Verbindung, die sowohl mit St. Gallen wie mit Konstanz, St. Blasien und/oder Schaffhausen verknüpft ist und einige Jahrzehnte später noch einen Niederschlag im Augsburger Raum, zumindest in der Augsburger Diözese, gefunden hat. Es handelt sich um eine Gruppe von 4 Handschriften mit Hrabans »Paenitentiale ad Heribaldum« und Halitgars »liber sextus«, dem »Paenitentiale Ps-Romanum«, sowie einer Anzahl von Bußbestimmungen, darunter Auszügen aus Burchards »Dekret« ⁷⁰. Darüberhinaus

66 Vgl. die epistola Ebonis, die zusammen mit dem Antwort- und Widmungsbrief Halitgars dem Paenitentiale vorangestellt ist (MG Epp. V 617; PL 105, 653 A).

67 St. Gallen Cod. 679. In einem Anhang (pp. 223–228) steht an erster Stelle der »Ymnus sancti Othmari« des Notker Physicus (gest. 975). Wenn der Hauptteil der Handschrift nicht in St. Gallen geschrieben sein sollte, dürfte sie mithin zur Zeit der allenfalls wenig späteren Niederschrift dieses Nachtrags hier gewesen sein.

68 Die beiden Codices 277 u. 570 scheiden als Vorlage des Cod. 679 vor allem wegen der beträchtlichen Unterschiede in der Fassung von Halitgars Bußbuch, besonders des liber sextus aus.

69 Hrsg. v. P. FINSTERWALDER, Zwei Bischofskapitularen der Karolingerzeit: ZRG Kan. 14 (1925) 375–383, ebda. 370 ff. über die Herkunft; vgl. auch C. DE CLERCQ, La législation religieuse franque II (Anvers 1958) 150 f.

70 1. St. Gallen Cod. 676, 1080–1100 unter Mitwirkung Bernolds wahrscheinlich in St. Blasien oder Schaffhausen geschrieben, vgl. J. AUTENRIETH, Der bisher unbekannte Schluß des Briefes Gregors VII. an Mathilde von Tuszien vom 16. Februar 1074 (Reg. I 47): DA 13 (1957) 536 f. u. DIES., Bernold von Kon-

enthalten diese Sammelhandschriften noch weitere kanonistische und liturgische Texte. Die inhaltliche Übereinstimmung aller 4 Handschriften beschränkt sich allerdings auf die angeführten Teile, unterschiedlich ist deren Reihenfolge⁷¹. Das Miteinander von Hrabans »Paenitentiale ad

stanz und die erweiterte 74-Titel-Sammlung: DA 14 (1958) 385; über den Inhalt vgl. SCHERRER, Verzeichnis 220 f. (ungenau).

2. Stuttgart HB VI 107, s. XI ex., südwestdeutsch, wegen enger Beziehung zu Bernold »an Entstehung in Konstanz, St. Blasien oder Schaffhausen zu denken« (AUTENRIETH, Handschriften 101), vgl. oben Anm. 18.

3. München, Clm 3909, geschrieben wohl 1138–43 in Augsburg (zumindest Bistum A.). Die Datierung läßt sich erschließen aus den Listen der Päpste (fol. 240^r–248^v), der fränkischen Könige und Kaiser (fol. 249^r) und der Augsburger Bischöfe (fol. 249^{r-v}; ed. MG SS. XIII 334 f.), die zunächst nur bis Papst Innozenz II. (1130–43), König Konrad III. (1138–52) und Bischof Walther I. (1133–52) reichten, und zwar ohne Angabe der Regierungs- jahre der Letztgenannten; sie dürften also zu deren Lebzeiten, d. h. während ihrer gemeinsamen Amtszeit (1138–1143) niedergeschrieben worden sein. Die Augsburger Provenienz ergibt sich aus der Bischofsliste und aus den Namen der Augsburger Heiligen Ulrich und Afra, in etwa auch Magnus und Gallus in der Litanei (fol. 228^v–229^r); spätestens Ende des 13. Jahrhunderts gehörte sie der Augsburger Dombibliothek (Domkapitel), denn von einer mit den Nachträgen »Sifridus« (Siegfried IV. 1286–88) und »Wolfhardus« (1288–1302) gleichzeitigen – oder identischen? – Hand wurde zu Bruno (1006–29) hinzugefügt »qui legavit huic ecclesie civitatem Strubing cum ecclesia et attinenciis« (über die Schenkung des Straubinger Besitzes an das Augsburger Domkapitel 1029 vgl. F. ZOEPLF, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, München und Augsburg 1955, 88 u. Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg, unter Mitwirkung von F. ZOEPLF bearb. von W. VOLKERT, Bd. I 2. Lieferung, 973–1063, Augsburg 1964, Nrr. 261 u. 263; zu den Amtszeiten der Augsburger Bischöfe vgl. die Übersicht bei ZOEPLF 591. Über den Inhalt der Handschrift C. HALM, *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis* I 2, München 1871, 152 f.).

4. Kynžvart (Königswart b. Marienbad) 20 K 20, s. XII¹, aus Ochsenhausen, vgl. FR. ČÁDA, *Rukopisy Knihovny Státniho Zámku v Kynžvarte* (Prag 1965) 118 f. (wo die Handschrift mit s. XII² zu spät datiert sein dürfte). Auf St. Blasien oder das sanblasianische Priorat Ochsenhausen als nicht nur Bibliotheks-, sondern auch Schriftheimat weist die zusammenhanglose Übernahme des sachlich relevanten Teils einer an Abt Uto von St. Blasien (1086–1108) gerichteten, bislang unbekanntem Dekretale Papst Urbans II. fol. 64^r; über die älteren Papsturkunden für St. Blasien vgl. *Regesta Pontificum Romanorum* II: *Germania pontificia* II 1, bearb. v. A. BRACKMANN (Berlin 1923) 165 ff.; über Ochsenhausen als Priorat von St. Blasien zuletzt H. JAKOBS, *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien = Kölner Historische Abhandlungen* 16 (Köln-Graz 1968) 11 f. u. ö.

71 Teilweise stimmen sie auch in der Reihenfolge der Texte überein, so der Sangallensis pp. 1–40, Stuttgart foll. 173^r–198^v und Clm 3909 foll. 55^r–86^r, in denen sich auf diesen Blättern an Hrabans Paenitentiale und Halitgars I. VI. – in dieser Ordnung – ein Appendix mit Buß- und Redemp-

Heribaldum«, also seinem jüngeren Bußbuch, und Halitgars »*liber sextus*« weist aber nicht nur auf einen Überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhang zwischen diesen Handschriften, es hebt die Gruppe auch von der gesamten übrigen Hraban- und Halitgar-Überlieferung – mit nur einer Ausnahme⁷² – ab. Die Verbindung zwischen den vier Handschriften wird außerdem unterstrichen durch ihnen gemeinsame Sonderrezensionen des Hraban- und Halitgar-Textes⁷³.

Obwohl die beiden ältesten Handschriften dieser Gruppe (Stuttgart VI 107 und St. Gallen 676) inhaltlich besonders weitgehend übereinstimmen, und obwohl beide obendrein in enger räumlicher und zeitlicher Nachbarschaft entstanden sind und beide unter Mitwirkung bzw. im Wirkungsbereich Bernolds (in Konstanz, St. Blasien oder Schaffhausen), ist es trotzdem höchst unwahrscheinlich, daß die eine unter Benutzung der anderen geschrieben worden ist. So hat die Stuttgarter Handschrift einige Zusätze im Hrabanus-Paenitentiale, die im Sangallensis fehlen⁷⁴. Besonders aufschlußreich ist ein Zusatz in c. 33. Ihm geht voran und folgt in der Handschrift je ein Verweisungszeichen⁷⁵, das darauf schließen läßt, daß der betreffende Satz in der Vorlage eine Randbemerkung war, die der Schreiber unserer Handschrift – vielleicht aus Unverständnis? – in den Text einfügte. Weder diese noch andere Randbemerkungen finden sich aber im Sangallensis.

Ebenso stehen diese »Randbemerkungen« nicht im Text der einige Jahrzehnte jüngeren Handschrift dieser Gruppe, die aus Ochsenhausen überliefert ist, vielleicht aber aus St. Blasien stammt⁷⁶. Sie zeigt jedoch tionsbestimmungen anschließt, während in der Ochsenhausener Handschrift diese Texte anders geordnet sind; die übrigen allen vier Handschriften gemeinsamen Texte finden sich je an verschiedenen Stellen der Handschrift.

72 Vgl. unten S. 39 f.

73 Dazu gehören die Formulierung des Anfangs (»*Incipit liber penitentialis ex canonicis institutionibus a Rabano venerabili archiepiscopo compendiose defloratus*«), das Ende von Hrabans Paenitentiale in c. 34 – im Ochsenhausener Codex c. 33 – (»*intimare non graveris*«), im selben Buch c. 19 die Einfügung einer bisher nicht identifizierten Bestimmung eines Konzils von Orléans (im Ochsenhausener Codex am Rand nachgetragen, allerdings von der Schreiberhand) (vgl. den Abdruck des Werkes nach der Stuttgarter Handschrift bei MIGNE, PL 110, hier p. 485 B und 494 C); hinzu kommen Änderungen in Formulierungen und vor allem der Komposition von Halitgars »*liber sextus*«; auffällig ist auch, daß – außer in der Ochsenhausener Handschrift – in c. 33 des Paenitentiale Hrabans die Worte »*eucharistia*« und »*sacramentum*« mit griechischen Buchstaben geschrieben sind.

74 In c. 10 (fol. 180r) u. 15 (182v), vgl. MIGNE, PL 110, 480 A–C u. 484 A, hingegen St. Gallen 676 pp. 14 u. 18.

75 Fol. 188v vor und nach dem Satz »*Ista sententia . . . mitti*«, vgl. MIGNE, PL 110, 492 C; ohne diesen Satz St. Gallen 676 p. 25.

76 Vgl. o. Anm. 70 Nr. 4.

auch gegenüber dem St. Galler Codex so auffallende Abweichungen, vor allem in der Reihenfolge der Texte ⁷⁷, daß sie nicht als dessen Abschrift gelten kann. Im Unterschied zu ihnen hat die Zusätze die vierte und jüngste Handschrift (aus Augsburg). Mit der Stuttgarter Handschrift hat sie außerdem eine Rubrik vor den Exzerpten aus Burchard gemeinsam, für die es im Sangallensis und in der Ochsenhausener Handschrift keine Entsprechung gibt ⁷⁸. Dennoch ist es wegen einiger Unterschiede ⁷⁹ schwer vorstellbar, daß dem Schreiber des etwa 50 Jahre jüngeren Monacensis die Stuttgarter Handschrift als unmittelbare Vorlage gedient hat.

Wie das Verhältnis der vier Handschriften zueinander im einzelnen zu erklären ist, muß wenigstens zunächst noch dahingestellt bleiben. Die angegebenen Feststellungen lassen aber wohl den Schluß zu, daß die diesen Handschriften gemeinsamen Texte, besonders Hrabans »Paenitentiale ad Heribaldum« und das »Ps.-Romanum«, auf eine den 4 Handschriften gemeinsame Vorlage für diese Texte zurückgehen. Da die beiden ältesten dieser Handschriften aus dem Bodenseeraum stammen, liegt es nahe, zunächst daran zu denken, daß sich eine Vorlage in diesem Raum finden läßt.

Diese Hoffnung wird nicht völlig enttäuscht. Die älteste uns bekannte Überlieferung von Hrabans Bußbuch ist im zweiten, ursprünglich vielleicht selbständigen Teil einer heute in Zürich aufbewahrten Handschrift erhalten ⁸⁰. Dieser Teil ist etwa zu Beginn der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts geschrieben worden, also nicht lange nach der Abfassung dieses Hrabanschen Werkes. Der Schriftcharakter spricht für ein alemannisches Skriptorium als Entstehungsort, der möglicherweise die Reichenau war; jedenfalls ist er nicht fern vom Bodensee zu suchen. Auf die Blätter aber, die dem Paenitentiale Hrabans folgen und nach der Niederschrift dieses Werkes zuerst leer geblieben waren, ist im 10. Jahrhun-

77 Vor allem fällt auf, daß die Handschrift mit Halitgars »liber sextus« beginnt und erst nach zahlreichen Bußbestimmungen (diese weitgehend übereinstimmend mit dem og. Appendix zu Halitgar und dessen »Iudicium paenitentis« im I. VI.) Hrabans Paenitentiale enthält (foll. 21^r-47^v).

78 »Incipiunt statuta canonum de officio sacerdotum«: Stuttgart, HB VI 107, fol. 164^r, Clm 3909, fol. 42^v, nur ist im Clm in der anschließenden Quellenangabe das B. als »Bede« aufgelöst (»Ex libro II. Bede episcopi«!).

79 So im c. 9 des Mainzer Konzils von 852 zwischen Exzerpten aus Burchard (Stuttgart fol. 171^v, Clm fol. 53^r, diese übereinstimmend mit St. Gallen 676 p. 43) und im Appendix zu Halitgar I. VI., wo ein Mainzer Konzilskanon der Stuttgarter Handschrift fehlt (Stuttgart fol. 197^v, Clm 3909 fol. 84^r und ebenso St. Gallen 676 p. 38).

80 Zürich, Car. C 123, foll. 123 sqq., vgl. o. Anm. 35.

dert das 6. Buch Halitgars, das »Ps.-Romanum«, geschrieben worden⁸¹. Dessen Fassung weist zwar gegenüber der Komposition und Rezension in den 4 Handschriften solche Unterschiede auf⁸², daß es nicht möglich ist, in der Zürcher Handschrift die unmittelbare Vorlage für die Hrabanus-Halitgar-Überlieferung in den 4 Handschriften zu sehen. Wohl ist die Zürcher Handschrift ein Zeugnis dafür, daß die hier erörterte Hrabanus-Halitgar-Kombination eine wenigstens bis ins 10. Jahrhundert zurückreichende Tradition gehabt hat, im alemannischen Raum beheimatet war und außerhalb dieses Raumes – im weitesten Sinne, also unter Einschluß wenigstens des südschwäbischen Raumes und Augsburgs – offenbar nie Verbreitung gefunden hat.

Auf die Probleme dieser Überlieferungsgruppe ist hier etwas näher eingegangen worden, weil sie wohl in einer besonderen Weise etwas vom geistigen Zusammenhang und Austausch im Bodenseeraum veranschaulichen und weil die Feststellungen über die Bearbeitung der Texte wie über die verschiedenen Kompilationen und deren Geschichte deutlich machen, wie wenig es sich auch bei kirchenrechtlichen Texten um tote Werke handelt.

Die Reihe der überlieferten kanonistischen Texte aus dem Bodenseeraum ist damit keineswegs erschöpft. Vor allem wäre noch auf die sog. Freisinger Canonessammlung vom Ende des 8. Jahrhunderts hinzuweisen, die aus dem Bodenseeraum stammt und ein wertvolles Zeugnis für die Bemühungen um kirchliche Rechtstexte in diesem Raum darstellt⁸³. Die Reihe der Textzeugen, soweit heute noch möglich, vollständig zu nennen, würde aber am Gesamtbild nichts ändern, zumindest nicht an

81 foll. 159^v–169^v.

82 Anders als die 4 Handschriften enthält die Zürcher die Ordines und das »Iudicium paenitentis« in der Ordnung Halitgars, es fehlt in ihr zu Beginn des l. VI. die Angabe über die angebliche Herkunft »ex scrinio romanae ecclesiae« und mit Ende der Handschrift bricht der Text unvollständig in c. 83 des »Iudicium paenitentis« ab (Expl.: »... aut redemptionem«: SCHMITZ, Bußbücher II 299). Auch der Hrabanus-Text der Zürcher Handschrift zeigt einige beachtenswerte Unterschiede gegenüber den 4 Handschriften (sie hat z. B. den vollständigen Schluß des Paenitentiale).

83 Clm 6243 foll. 1–199; 217–232. Über Datierung und Provenienz vgl. B. BISCHOFF, Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit I (Wiesbaden³1974) 86 ff.; DERS., Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben II (Düsseldorf²1968) 244 Anm. 80 u. DERS., Frühkarolingische Handschriften (s. o. Anm. 9) 310; über den Inhalt H. WURM, Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus = Kanonistische Studien und Texte 16 (Bonn 1939. Nachdr. Amsterdam 1964) 82 u. 236–40.

den Grundlinien dieses Bildes. Als solche dürften sich auf Grund der bisherigen Untersuchung der Überlieferung herausgeschält haben:

1. eine bemerkenswerte Regsamkeit und Vielfalt der kirchenrechtlichen Interessen und Bedürfnisse,
2. ein offensichtlicher Einfluß kirchenpolitischer Spannungen – man denke an Grimald und Bernold,
3. ein auffallender Unterschied zwischen der Konstanzer Domkirche und den alten Klöstern, der sich im unterschiedlichen Interesse an Bußbüchern besonders deutlich zeigt⁸⁴, wobei allerdings ein weiterer Unterschied zwischen der Reichenau und dem in seinen Anfängen irisch beeinflussten St. Gallen zutage trat.

Gewiß sind auch die Handschriften-Verluste der einzelnen Bibliotheken unterschiedlich. Der Vergleich der alten Bibliothekskataloge, unter denen für unsere Frage nicht nur den St. Galler und Reichenauer Verzeichnissen aus dem 9. Jahrhundert, sondern ebenso dem Konstanzer von 1343 und dem St. Galler von 1461 ein hoher Erkenntniswert zukommt⁸⁵ – dieser Vergleich läßt erkennen, daß unsere Feststellungen über Zahl und Art der beschafften Rechtsbücher im wesentlichen zutreffend sein dürften und uns mithin an eine ziemlich wirklichkeitsnahe Vorstellung von den kirchenrechtlichen Interessen im Bodenseeraum bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts heranführen können.

84 Vgl. hierzu die von der Überlieferung des Bodenseeraumes her nicht zu bestätigende – aber auch nicht zu bezweifelnde – Feststellung O. MEYERS (s. o. Anm. 7 – S. 166 ff.), daß Burchard-Handschriften hauptsächlich in Dom-, weniger in Klosterbibliotheken vorhanden waren.

85 Vgl. MBK I 66–89, 102–118, 193–200 u. 244–266.